

2. Wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Durchführung der Verordnung

Der Magistrat kann zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Dr. Werner
Schwenk

Finanz- und Steuerwesen

Gemeindesteuerzahlungen im November 1945

Im Monat November 1945 sind an die Stadtsteuern zu zahlen:

a) Grundstücksabgaben:

Nach der vom Magistrat beschlossenen, zur Zeit der Alliierten Kommandantur zur Genehmigung vorliegenden Steuerüberleitungsverordnung ist die Grundsteuer auf eine den veränderten Verhältnissen angepaßte neue Bemessungsgrundlage umgestellt worden. Bei Mietgrundstücken ist ein Sechstel der im Monat Oktober eingegangenen Mieten, bei eigengenutzten gewerblichen Grundstücken ein Sechstel der üblichen Miete als Vorauszahlung am 15. November 1945 zu entrichten. Es ist dasselbe Mietaufkommen wie bei der Gebäudeinstandsetzungsabgabe.

Ausgenommen sind Eigenheime, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und unbebaute Grundstücke. Für sie ist die Grundsteuer nach der alten Grundlage für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1945 am 15. November 1945 zu zahlen. Bei Eigenheimen, die teilweise vermietet sind, ist für den vermieteten Teil ein Sechstel der vereinnahmten Miete zu entrichten; für den anderen Teil ermäßigt sich die Steuer anteilmäßig.

Eine Steuererklärung ist für die Zahlung am 15. November 1945 nicht abzugeben.

Die Straßenreinigungsgebühr ist wie bisher zu zahlen.

b) Hundesteuer:

Bis zum 5. November 1945 ist für den Monat November 1945 die Hundesteuer mit den am 1. Oktober 1945 in Kraft getretenen erhöhten Sätzen zu entrichten.

c) Getränkesteuer:

Die für den Monat Oktober 1945 aufgelaufene Getränkesteuer ist unter Einreichung einer Steuererklärung bis zum 10. November 1945 mit den erhöhten Sätzen von 20 % des Entgelts zu zahlen.

jd) Vergnügungssteuer:

Die Vergnügungssteuer ist an dem auf die jeweilige [Veranstaltung folgenden Werktag bzw. an den jeweils

vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsterminen nach den erhöhten Sätzen — vgl. Bekanntmachung vom 5. Oktober 1945 — abzurechnen und zu entrichten.

e) Säumniszuschlag:

Von nicht rechtzeitig gezahlten Beträgen wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2% des Steuer rückstandes erhoben.

f) Zahlungen:

Zahlungen außerhalb der zuständigen Stadtsteuern können rechtsgültig nur an die mit beglaubigtem Lichtbildausweis versehenen städtischen Vollstreckungsbeauftragten geleistet werden, für die sie einen Pfändungsbefehl vorlegen oder zu deren Einziehung sie besonders ermächtigt sind. Die Vollstreckungsbeauftragten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung aus ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank, die erwünscht sind, werden hiervon nicht berührt.

g) Mahnung:

Es wird darauf hingewiesen, daß wegen der Abgaben zu a) bis c) keine schriftlichen Einzelmahnungen ergehen. Es wird vielmehr in der Mitte eines jeden Monats durch Säulenanschlag öffentlich gemahnt.

h) Pünktliche Steuerzahlung:

Pünktliche Steuerzahlung ist schon im eigenen Interesse zur Vermeidung des Säumniszuschlages und der unmittelbar nach der Mahnung einsetzenden Zwangsvollstreckung, durch die weitere Gebühren entstehen, erforderlich.

Berlin, den 25. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
Generalsteuerdirektion
I. A.: Mackensen